

besonderen Anlässen, z. B. bei patriotischen Festen, am letzten Tage des Jahres usw. durch die Ortspolizeibehörde gestattet werden.

§ 11.

Alles Jagen und das gewerbmäßige Fischen ist an Sonn- und Festtagen von 7 Uhr vormittags ab verboten.

§ 12.

Die gewöhnliche und regelmäßige Zeit des Hauptgottesdienstes an Sonn- und Festtagen wird von der Ortspolizeibehörde im Einvernehmen mit dem Kirchen- und Schulvorstande ortsüblich bekannt gemacht.

Die Dauer des Hauptgottesdienstes einschließlich der Vorbereitung und des Abganges wird auf zwei Stunden festgesetzt.

§ 13.

Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, den Gottesdienst in den Kirchen gegen jede Störung von Außen durch entsprechende Anordnungen zu schützen.

§ 14.

Zwiderhandlungen werden nach § 366 Nr. 1 des Strafgesetzbuches bestraft.

§ 15.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft, die Verordnung vom 2. Juli 1892, die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage betr., (Wef. S. S. 167 ff.), die Verordnung, betreffend eine Erweiterung der Verordnung vom 2. Juli 1892 über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage, vom 17. Oktober 1893 (Wef. S. S. 125), die Verordnung vom 4. September 1896, betr. eine Ergänzung der Verordnung vom 2. Juli 1892 über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage (Wef. S. S. 80) und die Verordnung vom 4. April 1901, betr. Abänderung der Verordnung vom 2. Juli 1892 über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage (Wef. S. S. 85) werden aufgehoben.

So geschehen

Schwarzburg, den 13. April 1912.

(L. S.)

Günther.

Frhr. v. d. Redt.